22/SN-140/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original /SN - 140 / (M $\stackrel{\leftarrow}{\vdash}$ 1 von 5

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

14. Oktober 1988

An das Präsidium des Nationalrates Parlament 1010 Wien

Betriff GESETZENT

Datum: 18.0KT 1988

2 5. Okt. 1988

Betreff: Entwurf eines Bundesge-

setzes über die Änderung des Erbrechts des unehelichen Kindes und des

Ehegatten

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Abschrift

An das Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7 1016 Wien Postfach 63

Wien, am 14.10.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom: 6.003/13-I 1/88 14.6.1988

Unser Zeichen: R-688/R/Scha Durchwahl: 515/521

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Erbrechts des unehelichen Kindes und des Ehegatten

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Justiz zu
dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme
bekanntzugeben:

Grundsätzlich ist die Intention richtig, durch die Gesetzgebung eine Anpassung an geänderte gesellschaftliche Verhältnisse vorzunehmen.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern erhebt jedoch Bedenken gegen die Verbesserung des Erbrechtes des unehelichen Kindes eines männlichen Erblassers, wie sie der Entwurf vorsieht. Der bloße Hinweis auf geänderte gesellschaftliche Verhältnisse soll nicht zu Änderungsvorschlägen führen, die die Auswirkungen auf andere Berührte und auf die betroffenen betrieblichen Werte nicht in die Überlegungen einbeziehen. Die Erläuterungen greifen von der Vielfalt der möglichen Typen von Umständen nur Kinder aus nichtehe-

lichen Gemeinschaften in Konkurrenz zu Kindern aus gescheiterten Ehen heraus. Was für solche Verhältnisse billig erscheinen mag, wird bei den im folgenden aufgezeigten Umständen zur groben Unbilligkeit.

Zu Art I Z 2 (§ 730):

Diese Regelung beschränkt in sehr starkem Ausmaß die Ansprüche der Ehegattin, deren Ehe mit dem Erblasser kinderlos geblieben ist. Die Ehegattin soll nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung neben einem allfälligen unehelichen Kind des verstorbenen Ehegatten nur zu einem Drittel des Nachlasses erbberechtigt sein. Es entspricht zweifellos den Erfahrungen des täglichen Lebens, daß in den meisten Fällen nicht einmal der Erblasser, in keinem Fall aber die hinterbliebene Ehegattin, eine besondere Beziehung zu dem unehelichen Kind aufgebaut hat. Nach langjähriger Ehe (und unter Umständen aufopfernder Pflege des verstorbenen Ehegatten) erscheint diese Erbteilsregelung für den überlebenden Ehegatten keinesfalls sachgerecht und ist damit rechtspolitisch unbefriedigend.

Eine Rechtsentwicklung, die die Bedeutung der Ehe zu Gunsten rechtlich loser und in der Regel instabiler Lebensgemeinschaften weiter schwächt, kann nicht befürwortet werden. Der Ehe (und der Familie) als kleinster und wichtigster Organisationseinheit der Gesellschaft gebührt besondere rechtlicher Schutz und besondere Begünstigung.

Augenmerk muß auch auf die Erhaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinheiten gelegt werden (auch größerer Einheiten, denen ihrer größeren Leistungsfähigkeit wegen eine innovative Rolle zukommt). Sie sollen in ihrem Weiterbestand nicht durch die Erweiterung von Erb- und Pflichtteilsansprüchen gefährdet werden.

Hinweis auf das Anerbenrecht:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern weist zugleich auf die unbefriedigende und für die land- und forswirtschaftliche Bevölkerung schwer einsichtige völlige Gleichstellung des unehelichen Kindes auch im Anerbenrecht hin. Es wird als Härte empfunden, wenn bei einem Erbhof, der im Eigentum der Ehegatten stand, die überlebende und kinderlose Anerbin an das allfällige uneheliche Kind des Erblassers zwei Drittel des Übernahmspreises zu bezahlen hat.

Die Regierungsvorlage für eine Novelle zum Anerbengesetz, 513 der Beilagen XVII.GP, bringt im Zusammenhang mit der erbrechtlichen Gleichstellung des unehelichen Kindes eine sehr bedeutsame positive Änderung mit sich.

Die derzeitige Gesetzeslage bestimmt den Vorzug der Abkömmlinge des Erblassers gegenüber dem überlebenden Ehegatten
(sofern dieser nicht Miteigentümer ist). Dieses Ergebnis
ist unbefriedigend, weil das uneheliche Kind auch ohne Beziehung zur Landwirtschaft, insbesondere zum Erbhof, sowie
zu dessen Besitzer Anerbe wird. Als Folge davon ist der
überlebende Ehegatte, der durch Jahrzehnte auf dem Hof
gearbeitet hat, auf den Unterhalt gemäß § 14 Abs 1 Anerbengesetz durch ein ihm mehr oder weniger fremdes Kind angewiesen.

Die erwähnte Regierungsvorlage bringt nun eine wesentliche Verbesserung der Situation des überlebenden Ehegatten dahingehend, daß der uneheliche Abkömmling nur dann Anerbe werden soll, wenn er auf dem Erbhof aufgewachsen ist. Es ist dabei die Annahme gerechtfertigt, daß sich durch das Zusammenleben auf dem Hof auch eine gewisse positive Beziehung zum überlebenden Ehegatten entwickelt hat.

Der Hinweis auf das Anerbenrecht soll eine Orientierungs-

hilfe für die bessere Berücksichtigung von gegebenen Naheverhältnissen und von betrieblichen Umständen aufzeigen (bäuerliche Ehe ist auch Wirtschaftsgemeinschaft).

Zu Art I Z 8 (§ 757):

Die hier vorgesehenen Verbesserungen des Erbrechtes des überlebenden Ehegatten werden für richtig gehalten (die zu Art I Z 2 vorgebrachten Bedenken gegen Verschlechterungen beziehen sich naturgemäß sehr wesentlich auch auf Art I Z 8).

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident: gez.ÖkR.Ing.DERFLER Der Generalsekretär:
qez.Dr.KORBL